

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 11. Juli 2023
10/2023	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
Verordnung	Waldbrandverordnung 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 11. Juli 2023 aufgrund des § 41 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, verordnet:

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

§1

Im Verwaltungsbezirk Mistelbach sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzündungen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§3

Dieses Verbot tritt mit Tag der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerlinde Draxler



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur